

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, vertreten durch den Vorstand, Herrn Prof. Dr. Lothar Scheuer,

-nachfolgend „AV“ genannt-

und

der Gemeinde Ruppichteroth, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mario Loskill sowie den Betriebsleiter Eigenbetriebe, Herrn Rolf Hänscheid,

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Ruppichteroth ist Eigentümer der in **Anlage 1** aufgeführten Sonderbauwerke im Gemeindegebiet von Ruppichteroth. Diese Sonderbauwerke liegen im Verbandsgebiet des AV. Die Gemeinde ist nach den Regelungen des LWG für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers zuständig. Der AV ist für die Reinigung des Abwassers zuständig. Beiden gemeinsam obliegt somit insgesamt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Ruppichteroth.

Die Sonderbauwerke sind Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Ruppichteroth. Ihr ordnungsgemäßer und störungsfreier Betrieb trägt dazu bei, dass die Kläranlagen des Aggerverbandes störungsfrei und wirtschaftlich betrieben werden können. Durch eine Wartung und Betriebsüberwachung der Sonderbauwerke durch den AV ist sichergestellt, dass die Gemeinde diesen Teil ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorgaben des WHG und LWG sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllt.

Der AV übernimmt bereits für mehrere Sonderbauwerke die Betriebsüberwachung und die regelmäßige Wartung der Sonderbauwerke. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln Gemeinde und AV die Einzelheiten der Durchführung dieser Tätigkeiten sowie die Modalitäten der Entgeltleistungen.

Die Gemeinde stellt mit der Betriebsüberwachung durch die ständig besetzte Wasserleitstelle des AV den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen sicher.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der AV übernimmt die einmalige jährliche Wartung der in der **Anlage 1** aufgeführten Sonderbauwerke (hier: Drosseleinrichtungen). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die für die ordnungsgemäße Betriebsüberwachung und Wartung erforderlichen Unterlagen sind dem AV rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen u.a. Bedienungsanleitungen, Konformitäts-erklärungen, Prüfnachweise, Sicherheitsdatenblätter, statische Berechnungen, Explosionsschutzdokumentationen, Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen.
- (3) Sofern etwaige Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumente und Betriebsanweisungen nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, setzt der AV die Gemeinde hierüber in Kenntnis. Nach erfolgter schriftlicher Beauftragung durch die Gemeinde überarbeitet oder erstellt der AV gegen Kostenerstattung die benötigten Dokumente selbst oder durch Dritte. Von diesen erhalten die Gemeinde und der AV jeweils ein Exemplar.

§ 2

Leistungsumfang Regelleistung

- (1) Die Leistung umfasst die regelmäßig anfallende Funktionskontrolle der maschinen-, elektro- und messtechnischen Einrichtungen. Das Wartungsintervall ergibt sich aus **Anlage 2a**. Der spezifische Leistungsumfang ergibt sich aus den Wartungsdokumenten für die betreffenden Drosseleinrichtungen, die als **Anlage 2b** beigelegt werden. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung und gehen bei Widersprüchen den allgemeinen Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Darüber hinaus werden die baulichen Anlagen, dazu zählen insbesondere Schächte einschließlich der Abdeckung, inspiziert.
- (3) Die Reinigungsarbeiten umfassen insbesondere die Beseitigung von störenden Schwimmstoffen, Rändern und Ablagerungen, soweit ein Wasseranschluss zur Durchführung dieser Arbeiten vorhanden ist. Sofern ein Saugwageneinsatz des AV erforderlich werden sollte, ist dieser Einsatz von der Gemeinde gesondert zu vergüten.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, einmal jährlich eine „Grundreinigung“ der Sonderbauwerke durch den AV oder einen Dritten vornehmen zu lassen, die die Kanalspülung und die fachgerechte Entsorgung der bei dieser Reinigung anfallenden Reststoffe, wie Sand, Rechengut und Rohschlamm umfasst.

- (5) Der AV erstellt für jedes Sonderbauwerk einen Überwachungs- und Betriebsbericht gem. SÜwVO Abw. Die Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieses Berichtes in Textform.
- (6) Der AV teilt der Gemeinde festgestellte Mängel unverzüglich mit. Diese entscheidet, in welchem Umfang und durch wen die Mängel beseitigt werden. Die Gemeinde stellt den AV von der Haftung für den Umfang der Mängelbeseitigung frei, soweit er nicht selbst mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird.

§ 3

Leistungsumfang Sonderleistungen

- (1) Sonderleistungen werden getrennt erfasst und abgerechnet. Sie sind nicht Bestandteil der **Anlagen 2a und 2b**. Dies gilt auch für eventuell erforderlich werdende straßenverkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen.
- (2) Soweit spezielle technische Inspektionen bzw. Wartungen an Pumpen, der Elektro- und Messtechnik oder der Datenübertragung erforderlich sein sollten, werden diese jährlich vorgenommen und gemäß der als **Anlage 3** beigefügten Entgeltliste für Regelleistungen (Entgeltliste 1) berechnet, welche ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 4

Nutzung des verbandseigenen PDV-Systems

- (1) Die Sonderbauwerke sind in das verbandseigene PDV-System integriert. Die Störungsbearbeitung erfolgt wie bei den eigenen Anlagen des AV.
- (2) Die Wartung der PDV erfolgt jährlich und wird mit den Pauschalen der **Anlage 3** berechnet.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Der AV verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend der Wartungsdokumente für die betreffenden Drosseleinrichtungen (**Anlage 2b**) ordnungsgemäß und mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu erbringen.
- (2) Die Gemeinde räumt dem AV für die in der **Anlage 1** aufgeführten Sonderbauwerke ein unbeschränktes Betretungsrecht ein. Sofern für die Ausübung dieses Betretungsrechts Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen, trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass die Inanspruchnahme dieser Grundstücke gesichert ist.

§ 6

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Dem AV obliegt die Einhaltung und Überwachung der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dazu zählen insbesondere das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung sowie die ausgestaltenden Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der AV führt entsprechende Begehungen und Prüfungen der Arbeitsmittel auf den Anlagen nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung selbst oder durch beauftragte Dritte in den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen durch. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.
- (3) Für Arbeiten, die mit einer erhöhten Unfallgefahr verbunden sind, ist eine zweite Person erforderlich. Die Kosten hierfür sind in den Entgelten für die Regelarbeiten gemäß **Anlage 3** (Entgeltliste 1) enthalten.
- (4) Soweit der AV mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, erfolgt dies gegen Nachweis der Arbeitsstunden und des Sachaufwandes (Ersatzteile etc.).
- (5) Sofern die Beseitigung kleinerer Sicherheitsmängel einen geringeren Aufwand verursachen würde als eine erforderliche Abstimmung, so führt der AV die Arbeiten direkt aus. Als kleinerer Sicherheitsmangel im Sinne dieser Regelung, gilt ein solcher Mangel, dessen Beseitigung einen Aufwand von 100,00 € nicht übersteigt. Die Beseitigung solcher Mängel gilt mit Abschluss dieser Vereinbarung schon jetzt als beauftragt.
- (6) Liegen gravierende Sicherheitsmängel vor, die eine erhebliche Gefährdung des Wartungspersonals zur Folge haben und die nicht durch organisatorische Änderungen im Wesentlichen abgestellt werden können, ist der AV berechtigt, die Wartungsarbeiten ganz oder teilweise einzustellen.
- (7) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Arbeiten informiert der AV die Gemeinde unverzüglich unter Angabe der Gründe über die Einstellung der Wartungsarbeiten. Er unterbreitet zugleich einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Mängel.
- (8) Soweit durch einen gravierenden Sicherheitsmangel eine akute Gefahr für Dritte besteht, so ist der AV berechtigt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden auf Kosten der Gemeinde zu treffen. Der AV informiert die Gemeinde unverzüglich hierüber.
- (9) Die Gemeinde stellt den AV in den Fällen der Abs. 6 und 8 von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

§ 7

Leistungsentgelt, Fälligkeit

- (1) Die Entgelte für die durch den AV regelmäßig durchzuführenden Leistungen ergeben sich aus der **Anlage 3**. Diese Leistungen umfassen im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung die Beseitigung von Betriebsstörungen, die einen Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Die Abrechnung für die nach § 2 jährlich zu erbringenden Leistungen erfolgt rückwirkend zum 31.12. eines Jahres und ist innerhalb von 15 Tagen nach deren Erstellung zur Zahlung fällig. Zum 30. Juni eines jeden Jahres wird ein Pauschalabschlag in Höhe des hälftigen Leistungswertes des Vorjahres abgerechnet.
- (3) Für sonstige zu erbringende Leistungen, auch solche, die nach § 3 separat beauftragt werden, gelten die Entgelte gemäß der **Entgeltliste für Zusatzleistungen (Entgeltliste 2) (Anlage 4)** Ziffern 1 und 2. Materialkosten und alle darüber hinaus vom AV geleisteten Arbeiten werden gesondert abgerechnet.
- (4) Auf die Arbeits- und Kilometerleistungen für die Regelwartung sowie auf die Arbeitsleistungen für Reparatüreinsätze erhebt der AV einen Gemeinkostenzuschlag. In den Entgelten für die Regelwartung sind die Fahrtkosten bereits enthalten.
- (5) Die in **Anlagen 3 und 4** aufgeführten Entgelte stellen einen reinen Kostenersatz dar.

§ 8

Entgeltanpassungsklausel

Alle Entgelte, die in den **Anlagen 3 und 4** aufgeführt sind, werden vom AV jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die neuen Entgelte finden ab der darauffolgenden Abrechnung Anwendung.

§ 9

Steuerklausel

- (1) Im Rahmen der Neuregelung des § 2 b UStG hat der AV von seinem Optionsrecht nach § 27 Abs. 22, 22a UStG Gebrauch gemacht, so dass sich die steuerliche Bewertung dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2022 nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung richtet.
- (2) Die Parteien sind der Überzeugung, dass die nach dieser Vereinbarung vom AV zu erbringenden Beistandsleistungen keine steuerbaren Leistungen darstellen und die von der Gemeinde dem AV hierfür zu zahlenden Entgelte somit nicht der Steuerpflicht – gleich welcher Art – unterliegen.
- (3) Nur äußerst vorsorglich und für den Fall, dass sich diese Rechtsauffassung im Ergebnis einer Steuerprüfung mit rechtskräftiger Steuerveranlagung als nicht tragfähig erweisen sollte, verpflichten sich die Gemeinde, dem AV die ihm für die veranlagten Entgelte auferlegten Steuern und etwaige abgabenrechtliche Nebenforderungen zu erstatten.

§ 10

Laufzeit, Kündigungsfristen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2025.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der jeweils anderen Partei innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten alle bisher abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistungserbringung des AV für Sonderbauwerke der Gemeinde außer Kraft.

§ 11

Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien Ihre Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. In diesem Falle ist eine vorherige Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung zur Abhilfe erforderlich.

§ 12

Vertragsanpassung

Sollte sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Bedarf ergeben diese Vereinbarung zu verändern, so werden die Parteien unabhängig von den vorgenannten Kündigungsrechten nach Möglichkeiten suchen, diese einvernehmlich anzupassen, um den Vereinbarungsgegenstand weiterhin erfüllen zu können.

§ 13

Haftungsregelungen

- (1) Für Schäden die nachweislich der AV zu vertreten hat, haftet dieser entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Arbeiten obliegt dem AV. Im Übrigen bleibt die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde als Anlageneigentümer/-betreiber gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 14
Rechtsnachfolge

Beide Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen und die jeweiligen Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten wiederum auf jeden weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 15
Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

§ 16
Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 18
Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Ruppichteroth

Für den Aggerverband

Ruppichteroth, den _____

Gummersbach, den _____

Mario Loskill
Bürgermeister

Prof. Lothar Scheuer
Vorstand

Rolf Hänscheid
Betriebsleiter Eigenbetriebe

Dr. Uwe Moshage
Abteilungsleiter Abwasser

Anlagen

Anlage 1: Liste der Sonderbauwerke

Anlage 2a: Wartungsumfang zur Leistungsbeschreibung

Anlage 2b: Leistungsbeschreibung Wartungsdokumente für die betreffenden Drosseleinrichtungen

Anlage 3: Entgeltliste für Regelleistungen (Entgeltliste 1)

Anlage 4: Entgeltliste für Zusatzleistungen (Entgeltliste 2)

Die Anlagen 1, 2 a und 3 sind in einer Tabelle zusammengefasst,

Anlagen der Gemeinde Ruppichteroth:

Anlage 1		Anlage 2a					Anlage 3				
Lfd. Nr.	Anlagenart	Name	Leistungsbeschreibung nach Wartungsbericht					Kostensätze für Positionen der Leistungsbeschreibung nach Anlage 2b			
			A	C	E	H	A	C	D - F	H - I	
			Regelwartung	Drosselwartung	Messungswartung	PDV					
1	SK	Friedenstraße	nicht vorhanden	1 x jährlich	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Entfällt	458,64	Entfällt	Entfällt	
1	RRB	Gewerbegebiet Nord	nicht vorhanden	1 x jährlich	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Entfällt	458,64	Entfällt	Entfällt	
1	RRB	Hatterscheid	nicht vorhanden	1 x jährlich	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Entfällt	458,64	Entfällt	Entfällt	

Nach der ersten Wartung in 2020 von den Anlagen Gewerbegebiet Nord und Hatterscheid, wird eine Bewertung der Jahrewartung durchgeführt und die Preise angepasst.

Anlage 2b

Anlage: SK Friedenstraße West



Drosselart	Hydroslide	Schwenkregler		
		Vertikalregler	x	
Hersteller:	Steinhardt			
Nummer:	201227	200/150/VN-V0		
Eingestellte Drosselwassermenge				l/s
Zustandskontrolle:				i.O. nicht i.O.
Funktion				
Allgemeinzustand				
Kupplungen zwischen Schwimmer- Kurven/Seilscheibe				
Übertragungsseil, Übertragungsgestänge				
Schwimmer, Schwimmerarm				
Kontrolle, Reinigung				
Umlaufschieber				

Drosselart		Waagedrossel		
Typ:		Wirbeldrossel		
Nummer:				
Eingestellte Drosselwassermenge				l/s
Zustandskontrolle:				i.O. nicht i.O.
Funktion				
Dämpfer				
Absperrschieber				
Umlaufschieber				
Deckeldichtung				

Bemerkungen:

Reinigung:

Wasser vor Ort	
Spülanhänger	
Spülwagen AV	
Spülwagen Fremdfirma	
Keine Reinigung erforderlich	

Datum/Unterschrift

Meister

Entgeltliste 2**Kostensätze für die Berechnung von Personal- und Fahrzeugkosten ab 01.01.2020**

Personalkosten	Verbandsmitglieder	Nichtmitglieder	Einheit
Ingenieure	71,90 €	82,60 €	Std.
Techniker/Meister	53,80 €	61,80 €	Std.
Handwerker	51,50 €	59,20 €	Std.

Fahrzeugkosten	Verbandsmitglieder	Nichtmitglieder	Einheit
Personenkraftwagen	0,69 €	0,79 €	km
Einsatzfahrzeug Handwerker	0,93 €	1,07 €	km
Pritschenfahrzeuge/Busse km	0,93 €	1,07 €	km
Pritschenfahrzeuge/Busse /Stunde	6,80 €	7,90 €	Std.
LKW Allrad/kurz Kranaufbau ohne Personal und Fahr-km	79,90 €	91,90 €	Std.
LKW langer Kranaufbau ohne Personal und Fahr-km	89,90 €	104,80 €	Std.
LKW Container	24,30 €	28,00 €	Std.
LKW 7,5t/13,2t	12,50 €	14,40 €	Std.
Bagger 5,0 t	16,80 €	19,30 €	Std.
Bagger 8,0 t	33,00 €	38,00 €	Std.
Tieflader (Dreiseitenkipper)	4,30 €	4,90 €	Std.
Raupendumper	6,50 €	7,50 €	Std.
Bobcat	16,00 €	18,40 €	Std.

Jahreswartung Messeinrichtungen Pauschalen	Verbandsmitglieder	Nichtmitglieder	Einheit
Messeinrichtung Jahrespauschale 1	250,40 €	287,90 €	Stück
Messeinrichtung Jahrespauschale 2	276,10 €	317,60 €	Stück
Messeinrichtung Jahrespauschale 3	301,90 €	347,20 €	Stück
PDV Jahrespauschale 1	147,40 €	169,50 €	Stück
PDV Jahrespauschale 2	173,10 €	199,10 €	Stück
Pumpen-Jahresinspektion mit 1 Pumpe	340,10 €	391,20 €	Stück
Pumpen-Jahresinspektion mit 2 Pumpen	457,50 €	526,20 €	Stück
Pumpen-Jahresinspektion mit 3 Pumpen	574,90 €	661,20 €	Stück

Der Gemeinkostenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 beträgt 12 %.